



VERORDNUNG
DER GEMEINDE AROSA
FÜR DAS BEFAHREN VON ALP-,
GÜTER- UND WALDSTRASSEN
MIT MOTORFAHRZEUGEN

870.110 Verordnung der Gemeinde Arosa für das Befahren von Alp-, Güter- und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen

Gestützt auf Art. 3 SVG, Art. 7 und 8 EGzSVG erlässt die Gemeinde Arosa die nachfolgende Verordnung.

I. Alp- und Güterstrassen

Art. 1

Fahrverbot

Für das Befahren von Alp- und Güterstrassen auf dem Gemeindegebiet Arosa gelten die angebrachten Signalisationen gemäss Strassenverkehrsgesetz. Mit Bewilligung der Gemeinde dürfen jene Strassen befahren werden, die ergänzend zum Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder den folgenden Zusatz haben:

Ausgenommen Land- und Forstwirtschaft sowie mit Bewilligung der Gemeinde.

II. Waldstrassen

Art. 2

Waldstrassen ohne Fahrverbot

Die Waldstrassen ohne Fahrverbot haben die Funktion von Gemeindestrassen und stehen dem Motorfahrzeugverkehr offen.

Art. 3

Waldstrassen mit Ausnahmegewilligung

Die Waldstrassen mit Ausnahmegewilligung dienen nebst der Forst- und Landwirtschaft auch noch weiteren Zwecken. Es gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit den Ausnahmen gemäss Art. 5 und 6 dieser Verordnung. Diese Strassen verfügen ebenfalls über die Zusatztafel gemäss Art. 1.

Art. 4

Waldstrassen mit Fahrverbot für Motorfahrzeuge

Alle übrigen Waldstrassen dienen ausschliesslich der Forstwirtschaft. Sie dürfen nur zu den gemäss eidgenössischem und kantonalem Waldgesetz und dieser Verordnung vorgesehenen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden.

III. Bewilligungsfreie und bewilligungspflichtige Benützung

Art. 5

Von Fahrverboten und Verkehrsbeschränkungen ausgenommen sind und keiner Bewilligung bedürfen:

Ausnahmen für die bewilligungsfreie Benützung

- a) Fahrten im Dienste des Bundes (Art. 3, Abs. 3 SVG);
- b) Alle Dienstfahrten von Blaulichtorganisationen, der Ölwehr, des Strassenunterhaltes, der Jagd- und Fischereiaufsichtsorgane, des Forstdienstes sowie der Justizorgane (Art. e EGzSVG i.V.m. Art. 10, Abs. 1 RVzEGzSVG);
- c) Fahrten für Motorfahrzeuge jeglicher Art, welche im Rahmen einer Ereignisbewältigung vom Kanton oder der Gemeinde zur Hilfeleistung eingesetzt werden (Art. 5 EGzSVG i.V.m. Art. 10, Abs. 2 RVzEGzSVG);
- d) Fahrten für militärische Übungen (Art. 13, Abs. 1, lit. b WaV);
- e) Fahrten zu Rettungs- und Bergungszwecken (Art. 13, Abs. 1, lit. a WaV);
- f) Fahrten zu Polizeikontrollen (Art. 13, Abs. 1, lit. b WaV);
- g) Fahrten zur Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen (Art. 13, Abs. 1, lit. d WaV);
- h) Fahrten zum Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten (Art. 13, Abs. 1, lit. e WaV);
- i) Fahrten für forstwirtschaftliche Zwecke (Art. 34, Abs. 2 KWaG);
- k) Fahrten für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Art. 34, Abs. 2 KWaG);
- l) Fahrten zum Zwecke der Erfüllung amtlicher oder gesetzlich vorgeschriebener Tätigkeit (Bsp. Kaminfeger, Chemiewehren und Beauftragte, wie Ölfeuerungskontrolleure etc.);
- m) Fahrten von Ärzten und Tierärzten, wenn sie in Erfüllung der beruflichen Tätigkeit unternommen werden;
- n) Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild

870.110 Verordnung der Gemeinde Arosa für das Befahren von Alp-, Güter- und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen

Art. 6

Ausnahmen für die bewilligungspflichtige Benützung

- Die Gemeinde erteilt gegen eine Kanzleigebühr Fahrbewilligungen für:
- a) Die Zufahrt zum eigenen Wohnsitz oder Geschäft (Art. 8 EGzSVG);
 - b) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern, Mietern und Nutzern für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften;
 - c) Fahrzeuge von Personen, die in der Gemeinde Wohnsitz haben oder Grundeigentum besitzen;
 - d) Fahrzeuge von Lieferanten;
 - e) Fahrzeuge von Berufsleuten zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit;
 - f) Fahrzeuge behinderter Personen (Invalide);
 - g) Fahrten für bestimmte Zwecke (Bsp. Hirtenbesuche, Hüttenbesuche, Mithilfe beim Heuen etc.);

Mit dieser Fahrbewilligung dürfen jene Wege befahren werden, bei welchen die Zusatztafel gemäss Art. 1 angebracht ist.

Art. 7

Ausnahmebewilligungen

Der Gemeindevorstand kann auf Gesuch hin Ausnahmebewilligungen für einzelne Strassenabschnitte erteilen.

Art. 8

Gebühren

Für die Bewilligungen werden die nachfolgenden Kanzleigebühren erhoben:

- | | |
|---|----------------|
| a) Jahresbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t | CHF 90.00 |
| b) Zusatzbewilligungen für Zweitfahrzeuge | CHF 45.00 |
| c) Aufenthaltsbewilligungen für Fahrzeuge bis 3.5 t | CHF 30.00 |
| d) Tagesbewilligungen für Fahrzeuge bis 3.5 t | CHF 10.00 |
| e) Ausnahmebewilligungen | bis CHF 100.00 |
| f) Gewerbebewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t | CHF 180.00 |

Zweiradmotorfahrzeuge entrichten die Hälfte, Fahrzeuge über 3.5 t das Doppelte der obigen Ansätze. Ausgenommen sind Tagesbewilligungen.

Die Tagesbewilligung ist auf ein bestimmtes Datum ausgestellt und 24 Stunden gültig.

Die Aufenthaltsbewilligung ist ab Ausstelldatum maximal 17 Tage und für beliebig viele Fahrten mit dem gleichen Fahrzeug gültig.

Die Gewerbebewilligung darf ausschliesslich zu gewerblichen Zwecken und für Firmenfahrzeuge verwendet werden. Pro gelöster Bewilligung werden maximal bis zu drei Bewilligungskarten ausgestellt.

Die Jahresbewilligung ist gültig für das laufende Kalenderjahr. Sie gilt ausdrücklich nur während der schnee- und eisfreien Zeit. In der Wintersaison bleiben die Strassen für den Verkehr geschlossen. Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen während der Wintersaison Ausnahmbewilligungen mit entsprechenden Auflagen erteilen.

Die Bewilligung lautet auf ein bestimmtes Kontrollschild und ist nicht übertragbar (ausgenommen Art. 8 lit. f). Sie ist am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen oder online zu registrieren.

Die Bewilligungen werden durch die Gemeindeverwaltung und an speziell bezeichneten Verkaufsstellen ausgestellt. Tages- und Aufenthaltsbewilligungen können auch direkt online bezogen und bezahlt werden.

Für Fahrzeuge über 3.5 t kann die Gemeinde nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strasse, nach Häufigkeit der Fahrten, Streckenlänge und nach Gesamtgewicht des Fahrzeuges einen zusätzlichen Beitrag (gemäss Art. 5) an den erhöhten Strassenunterhalt erheben (Art. 8, Abs. 3 EGzSVG).

Art. 9

Das zuständige Departement kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen. *Besondere Vorschriften*

Die Fahrzeuggeschwindigkeit ist den Strassenverhältnissen anzupassen, d.h. die Strassen sind von allen Benützenden rücksichtsvoll und mit der notwendigen Vorsicht zu befahren.

In aperem Zustand dürfen Strassen mit Hartbelag nicht mit Raupenfahrzeugen befahren werden.

Abschränkungen sind nach jeder Durchfahrt zu schliessen.

Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Das Parkieren darf nur an den signalisierten Stellen erfolgen.

IV. Haftung und Strafverfolgung

Art. 10

Haftung Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR)

Für Schäden an parkierten Fahrzeugen durch weidendes Vieh wird keine Haftung übernommen.

Während des Winters werden die Strassen nicht geräumt und sind geschlossen. Werden die Strassen trotzdem befahren, erfolgt dies auf eigenes Risiko.

Art. 11

Strafbestimmungen Übertretungen der Strassenverkehrsvorschriften gemäss dieser Verordnung werden durch die Gemeindepolizei oder durch Gemeindefunktionäre nach dem Ordnungsbussenverfahren geahndet.

Der Missbrauch der Bewilligung kann den dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

Art. 12

Vollzug Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Gemeindevorstand. Er bestimmt die Strassen, welche gemäss Art. 1 befahren werden dürfen. Weitere Kompetenzen kann er an die Gemeindepolizei oder an Gemeindefunktionäre delegieren.

V. Schlussbestimmungen

Art. 13

Publikation und Signalisation Die mit dieser Verordnung erlassenen Verkehrsbeschränkungen sind gemäss Art. 107, Abs. 1 und 2 SSV zu veröffentlichen.

Die Signalisation erfolgt nach Absprache mit der kantonalen Verkehrspolizei.

Art. 14

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt nach Abschluss des Verfahrens gemäss Art. 7, Abs. 2 EGzSVG und der Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden kommunalen Erlasse, insbesondere die

Strassenreglemente und die Ausführungsbestimmungen der bisherigen
Gemeinden ersetzt.

Der Gemeindevorstand setzt die Verordnung nach Annahme durch das
Gemeindeparlament oder allenfalls durch die Urnengemeinde in Kraft.

Vom Gemeindeparlament erlassen am 23. März 2017.

Vom Gemeindevorstand beschlossen am 20. Dezember 2016 und in Kraft
gesetzt auf den 01. Januar 2018

Der Gemeindepräsident



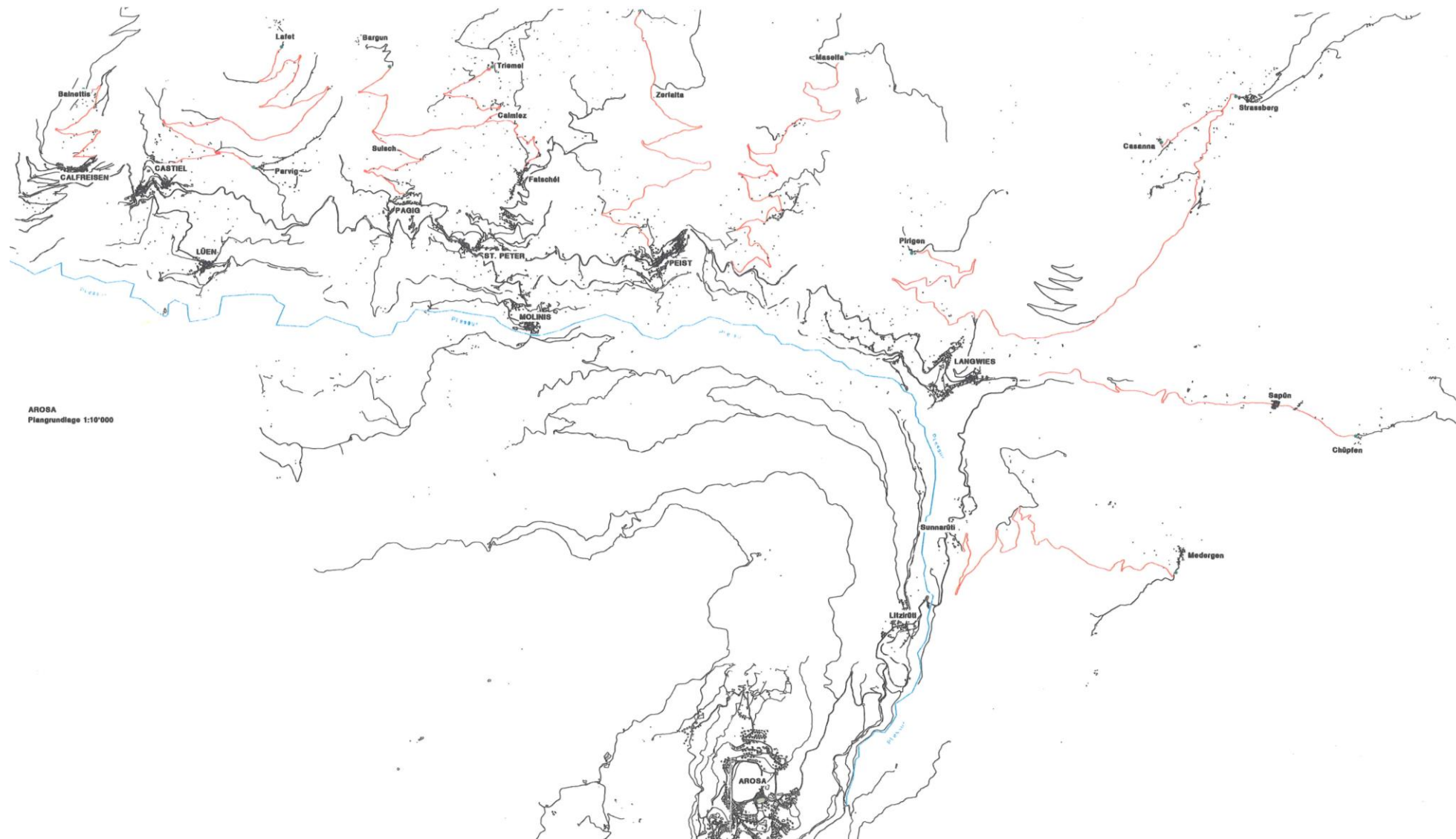
Lorenzo Schmid

Der Gemeindegemeinschreiber



Peter Remek

Übersicht mit Ausnahmebewilligung befahrbare Alp-, Güter- und Waldstrassen der Gemeinde Arosa (rot);
gemäss Gemeindevorstandsbeschluss vom Nr. 292 vom 24. Oktober 2017



Auflistung mit Ausnahmegewilligung befahrbare Alp-, Güter- und Waldstrassen der Gemeinde Arosa; gemäss Gemeindevorstandsbeschluss vom Nr. 292 vom 24. Oktober 2017

- Calfreisen – Balnettis
- Castiel – Lafet
- Castiel – Parvig
- Pagig – Triemel
- Pagig – Bargun
- Fatschel – Calmiez
- Peist – Zerfalta
- Peist – Peister Alp
- Langwies – Pirigen
- Langwies – Strassberg
- Langwies – Sapün
- Langwies - Medergen